

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LIX. Von Becken.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

mehr geben / noch sie sitzen lassen / bey Straff
drey Tag / und drey Nacht in der Gefäng-
nis / wollen aber die Gäste nicht heimgehen /
solle der Wirth solches dem Amptmann für-
bringen / und Er damit entschuldiget seyn / wo
nicht / solle der Wirth mit den Gästen gestraf-
fet werden.

Es soll auch keiner kein Wurf- Beyhel /
oder andere dergleichen unziemlichen Ge-
wehren / in kein Wirths- Haus / oder Zech
tragen / oder sonst bey ihme haben / bey Straff
fünff Pfund Heller.



Tit. LIX.

Von Becken.

Die Becken in der Statt Hechingen sollen
sich zu keiner Zeit / ohne Brodt finden
lassen / bey Straff der Statt Einigung.

R iij

Und

Und dann daß der gemeine Mann nicht übernormen / und betheuret werde / so sollen allwegen die geschworne / und verordnete Brodt-Beseher zu gesetzter Zeit / das Brodt bey Ihren Enden besehen / und pfächten / und bey welchem Sie das Brodt klein finden / verfällt der Statt die Einigung / und sollen die Becken / so oft sie backen / nach denen Brodt-Besehern schicken / bey Straff der Statt ein Pfund Heller / und soll in Auf- und Abschlag der Früchten eine Billigkeit / und Gleichheit gehalten werden.

Sie sollen auch zugleich / Backen- und Schilling-Leib / und keines fürderlicher dann das Ander / fürhin biß auff weiteren Bescheid backen: Und damit gemeiner Schaden / Nachtheil / und Klagen vorgebogen werde / ist Unser ernstlicher Will / und Meynung / daß von viertel Jahren zu viertel Jahren ein Brodt-Tax-Ordnung / nach deme die Früchten auf- und abschlagen / von Unserem Statt-Schultheissen /

heissen / mit Zuziehung der Burger- und Ker-
ken-Meister des Becken-Handwercks / auch
der Brodt-Schäker gemacht / und sonder-
heitlich hierinnen mit denen benachbarten eine
Conformität, und Gleichheit gehalten wer-
den solle.



Tit. LX.

Von den Metzger.

Die Metzger sollen das Fleisch hinfürd
nachfolgender Gestalt aufhauen / bey
Straff der Herrschafft / und der Statt Ein-
gung.

Ein Pfund Fleisch von guten Rindern /
Kühen / und Stech-Kälbern / pro zween
Kreuzer.

So aber das Fleisch gering befunden wird /
soll es auch ringer geschäket werden / aber gut
Ochsen-Fleisch soll Ihnen nach desselben Gü-
the höher geschäket werden.

Kuttel